



Pratteln, 31.10.2019

Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge FCP – neue Regelung ab 1. Januar 2020

Geschätzte Mitglieder

Zu unseren Haupteinnahmen gehören die Mitgliederbeiträge. Sie machen nach wie vor fast die Hälfte unserer Einnahmen aus, bilden somit das finanzielle Fundament des Vereins und sind grundsätzlich durch alle Vereinsmitglieder zu entrichten. Die wenigen Ausnahmen regeln unsere Vereinsstatuten oder liegen im Ermessens- und Entscheidungsspielraum des Vorstandes. Der Vorstand hat anlässlich seiner Sitzung vom 31.10.2019 eine neue Regelung hinsichtlich der Mitgliedbeiträge beschlossen.

Wieso brauchen wir eine neue Regelung?

- Heute haben wir eine sehr unbefriedigende Situation. Knapp 30% aller Mitglieder bezahlen keinen oder einen stark reduzierten Mitgliederbeitrag. Nebst den Ehren- und Freimitgliedern, die gemäss Statuten von der Beitragspflicht befreit sind, möchten immer mehr Mitglieder für ihren Aufwand für den Verein entschädigt werden, und/oder sie profitieren von einem Mehrkinder- und Trainer-/Kinderrabatt.
- Die Zahlungsmoral ist zudem nicht sehr ausgeprägt, und so bleiben die in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge (zu) lange offen, obwohl der Spielbetrieb bereits läuft und der Verein für die entsprechenden Kosten aufkommt. Zudem verlassen einige Mitglieder den Club, bevor die Rechnung bezahlt ist. In der Vergangenheit wurde in solchen Fällen der Betrag nach einer bestimmten Zeit abgeschrieben. Dadurch entgingen dem Verein in den letzten Jahren berechnete Einnahmen von mehr als CHF 10'000.--, ohne dass die Kosten gesunken wären.
- Wir erkennen die Zeichen der Zeit und verstehen, dass nicht mehr alle Arbeiten und Leistungen der Mitglieder zugunsten unseres Vereins ehrenamtlich sind, jedoch sollten sie nicht zulasten des Mitgliederbeitrags gehen. Hier möchten wir Alternativen anbieten.
- Wir heissen alle willkommen, die unsere Statutenbestimmungen und Vereinsregeln anerkennen. Inskünftig legen wir jedoch wieder mehr Wert darauf, dass die Regeln betreffend Beitritt, Übertritt, Unterbrechung und Austritt eingehalten werden.

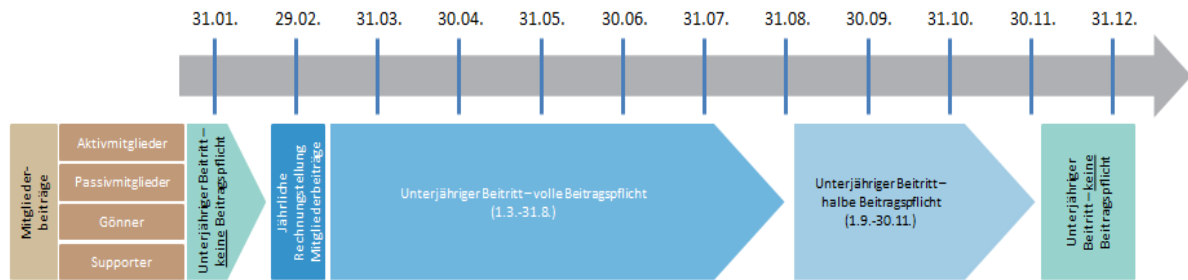
Was ist wichtig zu wissen, gilt bereits oder ist neu?

Mitgliederbeitrag

- Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch, beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. D.h., die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres respektive (bei unterjährigem Beitritt) bei Eintritt in den Verein zu entrichten.
- Neu ist, dass der Versand der Rechnungen für die Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder, Gönnervereinigung sowie Supporter) bereits im Februar erfolgt, der Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr in Rechnung gestellt wird und innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist.
- Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht innerhalb dieser 30 Tage bezahlt haben, werden an die ausstehende Zahlung mit einer Frist von 15 Tagen erinnert. Wird der Mitgliederbeitrag auch in dieser 15-tägigen Frist nicht bezahlt, erfolgt die Mahnung sowie der gleichzeitige Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb, bis der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. **Wichtig!** Die Geschäftsstelle prüft die Zahlungseingänge und meldet diese 1x pro Monat dem Vorstand. Nach Eingang dieser Meldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird der Vorstand die Freigabe zur Wiederaufnahme am Trainings- und Spielbetrieb erteilen.
- Für Passivmitglieder, Gönner und Supporter gelten selbstverständlich auch die 30- und 15-tägigen Zahlungsfristen, jedoch erfolgt danach erneut eine Zahlungserinnerung.
- Ein unterjähriger Beitritt ist möglich. Falls der Beitritt bis und mit dem 31. August erfolgt, ist das Mitglied für das laufende Kalenderjahr voll beitragspflichtig. Falls der Beitritt ab dem 1. September erfolgt, ist der halbe Beitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet. Falls der Beitritt ab dem 1. Dezember

erfolgt, ist das Mitglied für das laufende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit. Diese Regelung ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

- Bei einem Neueintritt ist nebst dem Mitgliederbeitrag auch die Anmeldegebühr von CHF 50.00 zu entrichten.



Mitgliedschaft

- Beitrittsgesuche können jederzeit erfolgen und sind an den Vereinsvorstand zu richten. Nicht handlungsfähige Personen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) brauchen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- Fällt ein Spieler über eine längere Zeit aus, kann schriftlich eine Sistierung des Mitgliederbeitrags beantragt werden, jedoch erst bei Absenzen und Verletzungen, die länger als 2 Monate andauern. Bei Verletzungen muss ein ärztliches Attest eingereicht werden.
- Bei einem Übertritt in eine höhere Alterskategorie gilt der anfangs Jahr bezahlte Mitgliederbeitrag, d.h., wer in eine Kategorie mit einem höheren Mitgliederbeitrag aufsteigt, muss den höheren Mitgliederbeitrag nicht im laufenden, sondern erst im nächsten Kalenderjahr bezahlen.
- Bei einem Übertritt in eine tiefere Kategorie gilt ebenfalls der anfangs Jahr bezahlte Mitgliederbeitrag, d.h. wer in eine Kategorie mit einem tieferen Mitgliederbeitrag wechselt (z.B. Wechsel von der 2. Mannschaft zu den Senioren), bezahlt den höheren Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr und ab dem nächsten Kalenderjahr den tieferen Mitgliederbeitrag. Es gibt keine Rückvergütung.
- Austritte von Aktivmitgliedern, A- und B-Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
- Austrittserklärungen sind schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beachtlichen Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht 3 Monate vorher zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.
- Alle übrigen Mitglieder (Passivmitglieder etc.) können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Kalenderjahr sowie die allfällig weiterbestehenden Verpflichtungen. Der Vorstand kann (muss aber nicht) einem Austretenden einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mitgliederbeitrag – Vergünstigungen

- Vorstandmitglieder sind beitragsfrei. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses der Kategorie Aktiven und Senioren (30+ und 40+) sind.
- Familien, die mehr als ein Kind haben, Mitglied des FC Pratteln sind und im Juniorenbereich spielen, erhalten folgenden Rabatt:
 - Volle Beitragspflicht für das älteste Kind
 - Halbe Beitragspflicht für das zweitälteste Kind
 - Volle Beitragspflicht für jedes weitere Kind
- Der Vorstand kann weitere Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden, möchte davon jedoch inskünftig nur sehr zurückhaltend in eindeutigen Härtefällen Gebrauch machen.
- Trainer und Trainerassistenten (Aktive und Junioren), die gleichzeitig bei den Aktiven oder Junioren spielen, bezahlen ab 2020 wieder den vollen Mitgliederbeitrag. Die bisherige Vergünstigung wird gestrichen. Entschädigungen werden ausschliesslich über den Lohn oder Pauschalspesen entrichtet. Trainer und Trainerassistenten erhalten ein separates Schreiben, aus dem ersichtlich sein wird, wie die Entschädigung inskünftig erfolgt und wie hoch diese sein wird.
- Juniorentrainer, deren Kinder beim FC Pratteln spielen, erhalten abgesehen von dem unter Punkt 2 beschriebenen Familienrabatt keinen zusätzlichen Rabatt. Trainer und Trainerassistenten erhalten ein

separates Schreiben, aus dem ersichtlich sein wird, wie die Entschädigung inskünftig erfolgt und wie hoch diese sein wird.